

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 50

Artikel: Die Lage des Karbidmarktes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

— — — — — Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH — — — — — Telephon-Nummer 3636 — — — — —

8734

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

zu schriftlicher Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Nationalität der Arbeiter, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für Überstunden und dergleichen vorzulegen.

Die dahierigen Angaben sind für ihn bei Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung verbindlich.

Die mit der Ausführung betrauten Unternehmer haben die von ihnen eingegebenen Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsplatze oder in der Werkstätte an geeigneter Stelle anzuschlagen.

Die Baudirektion ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen in den Werkstätten und Magazinen und auf den Arbeitsplätzen zu überwachen, die Einhaltung der ihr gemachten Angaben durch ihr gut scheinende Mittel zu kontrollieren und von den Arbeiter- und Lohnlisten Einficht zu nehmen.

Art. 25. Unter den Angeboten, die nach Ausscheidung der in Art. 23 aufgezählten noch verbleiben, ist für den Zuschlag denjenigen der Vorzug zu geben, welche Gewähr für richtige Ausführung bieten und zugleich preiswürdig sind. Bei Beurteilung der Preiswürdigkeit ist namentlich darauf zu achten, daß einerseits die Preise nicht überstezt sind, anderseits aber ein angemessener Verdienst des Bewerbers zu erwarten ist.

Zur Beurteilung der Eignung und Preiswürdigkeit der Angebote kann die Baudirektion in den Fällen, wo sie sich zur Beurteilung als nicht ausreichend befähigt erachtet, Sachverständige beiziehen.

Bei mehreren sonst gleichwertigen Angeboten ist demjenigen Bewerber der Vorzug zu geben, der von der Baudirektion schon länger keinen größern Auftrag erhalten hat.

Art. 26. Angebote aus dem Ausland dürfen nur berücksichtigt werden, wenn von inländischen Bewerbern die Arbeit oder Lieferung nicht oder nur zu wesentlich höherem Preise ausgeführt würde. Unter inländischen Bewerbern ist bei sonst ungefähr gleichwertigen Angeboten den Schweizerbürgern der Vorzug zu geben; bei Kollektiveingaben ist die Nationalität der Teilhaber zu nennen. Ebenso ist bei sonst ungefähr gleichwertigen Angeboten denjenigen Bewerbern der Vorzug zu geben, die zur Ausführung der Arbeit hauptsächlich schweizerische Arbeiter verwenden.

Art. 27. Bei ungefähr gleichwertigen Angeboten sind die am Orte der Ausführung oder dessen Nähe niedergelassenen Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie die Arbeit im eigenen Betriebe ausführen.

Art. 28. Kollektiveingaben gewerblicher Vereinigungen sind womöglich zu berücksichtigen, sofern der Bau-

direktion die Genehmigung der Verteilung der Arbeiten auf die einzelnen Teilhaber zugestanden wird und sich die Kollektivbewerber verpflichten, im Falle von Meiningungsverschiedenheiten die Verteilung nach Weisung der Baudirektion vorzunehmen.

Art. 29. Ist eine unteilbare Arbeit für einen einzelnen Unternehmer zu groß, oder liegen andere Gründe vor, sie gemeinsam an mehrere Bewerber, die getrennte Offerten eingereicht haben, zu übertragen, so steht die Baudirektion nach Anhörung der in Betracht fallenden Bewerber die Einheitspreise für die gemeinsame Vergabe an eine oder mehrere zu bildende Kollektivgesellschaften fest. Für die neu festzusehenden Preise dienen diejenigen der getrennten Offerten als obere und untere Grenze. Es steht den Bewerbern frei, der Kollektivgesellschaft beizutreten oder nicht.

Art. 30. Ist keines der bei öffentlichen und engen Konkurrenzen in Betracht kommenden Angebote für annehmbar zu erachten, so hat die Ablehnung sämtlicher Angebote zu erfolgen, und es ist, wenn nicht die freihändige Vergabe oder die Ausführung in Regie vorgezogen wird, ein neues Verfahren einzuleiten.

Art. 31. Ergibt die Prüfung der Eingaben, daß durch Ringbildung eine illoyale Preissteigerung beabsichtigt wird, so soll die betreffende Arbeit freihändig vergeben oder in Regie ausgeführt werden.

Art. 32. Der Entschied über den Zuschlag ist mit Beförderung herbeizuführen und dem oder den mit dem Zuschlag bedachten Bewerbern bekannt zu geben. Gleichzeitig sind auch die übrigen Bewerber vom Resultat der Vergabe in Kenntnis zu setzen.

Art. 33. Nach erfolgtem Zuschlag ist den Bewerbern mitzuteilen, daß die Zusammenstellung der Angebote, sowie letztere selbst während der dem Zuschlag folgenden acht Tage für sie oder ihre Vertreter zur Einficht aufgelegt seien.

Die Einficht begehrenden Bewerber oder deren Vertreter haben sich als solche zu legitimieren.

Die Auflage erfolgt in der Regel bei derjenigen Amtsstelle, bei welcher die Submissionsunterlagen eingesehen werden konnten.

Die Lage des Karbidmarktes

hat in den letzten Monaten keine wesentliche Veränderung erfahren. Die vorhandenen Mengen sind andauernd gering und gehen schlankweg ab. Das ist im Winter meist so. Die Wasserkräfte sind zu dieser Jahres-

zeit am kleinsten, der Karbidbedarf dagegen am größten. Die Acetylenbeleuchtung nimmt eben trotz vielfach gegenwärtiger Ansicht immer noch bedeutende Karbidsmengen in Anspruch, namentlich zum Gebrauch in Laternen. In der Schweiz dürfen heute $\frac{1}{3}$ des Karbids für Beleuchtung, $\frac{2}{3}$ für autogene Schweißung verwendet werden, abgesehen von den sehr bedeutenden Mengen, welche der Kalkstickstoff-, Essigsäure- und Alkoholfabrikation dienen.

Die Schwierigkeiten bei der Karbidsfabrikation werden auch täglich eher größer. Der Kohlenmangel ist notorisch. Überflüssig, davon weiter zu sprechen. Das weiß ja jeder zur Genüge.

Die noch vorhandenen Kohlen müssen zudem sehr teuer bezahlt werden. Für die Kohlen deutscher Herkunft müssen, abgesehen von dem hohen Preise, Aktien der Kohlenzentrale in Basel übernommen werden. Diejenigen Karbid-Fabriken dagegen, welche mit Brennstoff französischer oder englischer Herkunft arbeiten, sind auch nicht besser gestellt, da Preis und Fracht so hoch sind, daß die Kohle schließlich ebenso teuer oder noch teurer zu stehen kommt als von der andern Seite her.

In neuester Zeit besitzen die schweizerischen Gaswerke sehr viel Holzkohlen, da sie viel Holz vergasen. Ein Teil der Holzkohlen dient auch zur Karbidsfabrikation. Sie ist jedoch nicht billig, und bei der Fabrikation des Karbids bietet sie gewisse Schwierigkeiten. Infolge Porösität verflüchtigt sie sich stark, es wird deshalb fast doppelt so viel Holzkohle als Koks verbraucht, um z. B. 100 kg Karbid zu erzeugen. Während man früher 60 bis 70 kg Koks nötig hatte, neben 85 kg Kalk, so sind jetzt 100 bis 150 kg Holzkohlen nötig, um 100 kg Karbid zu fabrizieren.

Es ist namentlich in Hinsicht auf den Kohlenmarkt nicht ausgeschlossen, daß uns die nächste Zeit wiederum eine Erhöhung der Karbidpreise bringen wird, zumal weil die Abnehmer von kleinen Mengen, unter 5000 kg, nicht zur Übernahme von Kohlenaktien angehalten werden können, aus praktischen Gründen.

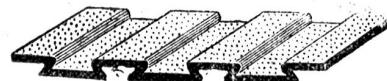
Große Mühe und Kosten macht auch die Beschaffung der für die Karbidsfabrikation nötigen Kohlenelektroden. Es geht hier heute auch wie auf vielen anderen Gebieten. Die noch erhältlichen Elektroden sind nicht bloß teurer, sondern auch schlechter als früher. Sie enthalten sehr viel Asche. Der Abbrand an Elektroden ist demnach sehr bedeutend.

Während man früher mit etwa 30 bis höchstens 40 kg Elektrodenverbrauch für eine Tonne erzeugten Karbids rechnete, und gewisse Fabriken sogar mit 10 bis 15 kg Elektroden für die Tonne Karbid auskamen, be-

trägt heute der Abbrand bis 70 kg pro 1000 kg erschmolzenes Karbid.

(„Mitteilungen des Schweiz. Acetylen-Vereins.“)

Die Falzbaupappen.



Beschreibung der Falzbaupappen.

Die Falzbaupappen werden in verschiedenen Falzgrößen gefertigt. Die Fabrikation erfolgt in Bahnen von 5 Meter Länge und 1 Meter Breite, welche in Rollenform zum Versand kommen. Die Falzbaupappen sind mit präzise ausgeprägten schwalbenschwanzförmigen Hohlfalten versehen, welche einerseits als gute Mörtelträger und anderseits als Luftröhre dienen. Vor allem sind die Falzbaupappen mit einer vorzüglichen Asphaltmasse durch und durch imprägniert und somit widerstandsfähig und wasserdicht gegen Fäulnis usw. gemacht.

Die Falzbaupappen sind, wie aus oben stehender Abbildung ersichtlich, metallartig stabil, dabei sehr leicht; sie eignen sich auch ausgezeichnet als Mörtelträger, weil die Masse des Mörtels gleichmäßig verdunstet, wodurch ein steinharter Verputz entsteht, welcher sich mit den Falzbaupappen fest verbindet und von diesen infolge der Schwalbenschwanzform dauernd festgehalten wird.

Mit wenigen Worten gesagt: Es gibt wohl kein besseres, einfacheres und billigeres Mittel, um jeder Feuchtigkeit Einhalt zu tun, sei es an Wänden, Decken oder Fußböden, als Falzbaupappen.

Anwendung der Falzbaupappen.

Die Falzbaupappen werden angewandt:
 zur Befestigung und dauernden Trockenlegung feuchter Innenwände;
 zur Bekleidung von Außenwänden, speziell der Weitseite bei massiven und Fachwerkbauten;
 zur Bekleidung von Holzbauten, wodurch dieselben ein schönes, massives Aussehen erhalten;
 zur Herstellung feuersicherer, dünftdichter, schalldämmender Fabrik- und Stalldecken;
 zur Verhütung der Schwammbildung;
 zur Isolierung von Rohrleitungen aller Art;
 zur Herstellung feuersicherer Treppen;
 zur Isolierung von Eiskellern;
 zur Herstellung gesunder, trockener Fußböden;
 zum Schutz gegen Fäulnis bei Balkenköpfen, Telegraphenstangen usw.;
 zur Herstellung von Betondächern.

Befestigung u. dauernde Trockenlegung feuchter Innenwände vermittelst Falzbaupappen.

Um feuchte Wände trocken zu legen, werden dieselben vielfach mit isolierenden Anstrichen versehen. Das ist, also die Feuchtigkeit, wird hierdurch auf einige Zeit verdeckt, aber niemals für dauernd bekämpft. Die Feuchtigkeit selbst bleibt in der Wand. Durch die Bekleidung der feuchten Wand mit den Falzbaupappen werden Luftröhrchen zwischen der feuchten Wand und den Falzbaupappen gebildet. In diesen Luftröhrchen lässt man beständig Luft zirkulieren. Bekanntlich ist die Luft der größte Feind jeder Feuchtigkeit. Die Falzbaupappen werden mittels verzinkten, breitköpfigen Nägeln an der feuchten Wand befestigt. Ist der vorhandene Putz nicht ganz morsch, also noch fest, so können die Falzbaupappen direkt hierauf genagelt werden, im andern Falle muß der Putz vorher abgehauen werden. Die Nägel werden

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzülichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene —

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung — aus eigener Fabrik —

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
5664